

Protokoll der 3. Informationsveranstaltung der GEF zur Umsetzung der NFA vom 19. Januar 2007

Vorbemerkung der Protokollführerin

Auf den an der Veranstaltung gezeigten Folien (ausgeteiltem Handout) sind viele Informationen der Referate enthalten. Im Protokoll wird deshalb auf diese Unterlagen verwiesen. Der Vollständigkeit halber liegt dem Protokoll das Handout der Veranstaltung, also die Folien, nochmals bei.

1. Begrüssung und Einleitung

Der Gesundheits- und Fürsorgedirektor, RR Ph. Perrenoud, begrüsst alle Anwesenden herzlich zur 3. Informationsveranstaltung der GEF zur Umsetzung der NFA.

Bezüglich Ablauf verweist er auf die Traktandenliste, welche mit der Einladung verschickt wurde, und stellt die Delegation der GEF an der Veranstaltung vor.

Anschliessend informiert er über seine **Ziele als Gesundheits- und Fürsorgedirektor**. Dabei betont er die Bedeutung der Integration und Reintegration.

Nach diesen Ausführungen kommt der Gesundheits- und Fürsorgedirektor auf 2 NFA-relevante Themen zu sprechen, den geplanten **NFA-Newsletter** und die **Zuständigkeitsfrage im Bereich Sonderschulung**.

Das Referat von RR Perrenoud liegt dem Protokoll bei.



2. Einführung zu den NFA-Teilprojekten 'Sonderschulung' und 'Erwachsene Behinderte' (Folie 2)

K. Marti gibt einen Überblick über die Reformprojekte im Behindertenbereich, bevor dann die Projektleitenden im Detail informieren.

Viele Arbeiten im Zusammenhang mit NFA laufen auf Bundesebene, interkantonaler und kantonaler Ebene parallel.

Grundlagen sind die Bundesverfassung, die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE und das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen, kurz IFEG genannt.

Die Mechanik der verschiedenen Entwicklungsarbeiten ist komplex und manifestiert sich im vielfältigen Zusammenspiel. Die Koordinationsarbeiten sind entsprechend anspruchsvoll. Dies umso mehr, als auch die der Organisation der Übergangszeit (2008-2010), während der die bisherigen Leistungen garantiert werden müssen, und der Zeit danach auseinander gehalten werden muss.

Massgebend für den schweizweiten Rahmen des **sonderpädagogischen Bereichs** wird das Sonderschulkonkordat der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) sein. Dieses ist zurzeit im Stadium der Bearbeitung der Vernehmlassungsarbeiten. Obwohl noch keine verbindlichen Resultate vorliegen, orientieren sich alle Arbeiten auf kantonaler Ebene an den vorliegenden Entwürfen. Im Kanton Bern liegt für die Übergangszeit ein entsprechendes Konzept vor.

Für den **Bereich Erwachsene Behinderte** ist auf interkantonaler Ebene die Sozialdirektorenkonferenz SODK federführend. Drei Arbeitsgruppen wurden für die Umsetzung der NFA-Gesetzgebung eingesetzt. Eine erste Arbeitsgruppe beschäftigte sich mit der Übergangszeit und den dafür notwendigen Bestimmungen. Der entsprechende Bericht kann auf der Homepage der SODK (www.sodk-cdas-cdos.ch/neu/Dokumente/pdf/2_Bericht_der_AG_1_deutsch.pdf) heruntergeladen werden. Eine zweite AG beschäftigt sich mit der Ausgestaltung der zukünftigen Behindertenkon-

zepte. Es werden Muss-Inhalte definiert und Checklisten erstellt. Eine dritte AG bildet eine Plattform für offene Fragen.

Die Gremien der EDK und SODK stehen in enger Verbindung zueinander, geht es doch darum, möglichst mit einem grossen Synergiegewinn und dort wo möglich mit vergleichbaren Werten zu arbeiten, beispielsweise im Bereich der Qualität.

Der Kanton Bern ist in verschiedenen EDK und SODK Gremien vertreten und kann den Einfluss auf die interkantonalen Entwicklungen geltend machen.

Innerkantonal arbeiten die Verantwortlichen der beiden Teil-Projekte Sonderschulung und Erwachsene Behinderte eng miteinander und gewährleisten so eine hohe Kompatibilität.

3. Teilprojekt Sonderschulung

3a Übergangskonzept / Einführungsverordnung

Voraussichtlich per 1.1.2008 wird die NFA in Kraft treten. Damit übernimmt der Kanton die volle fachliche, rechtliche und finanzielle Verantwortung im Bereich Sonderschulung. Bis zur Inkraftsetzung des kantonalen Sonderschulkonzepts bzw. dessen rechtlicher Grundlagen, mindestens aber während drei Jahren, sind die Kantone durch die NFA-Gesetzgebung verpflichtet, die gleichen Leistungen, wie sie die IV bisher für Massnahmen der Sonderschulung erbracht hat, weiterhin zu gewährleisten. Zur Sicherstellung der Finanzierung dieser Leistungen hat der Gesundheits- und Fürsorgedirektor einer verwaltungsinternen Arbeitsgruppe GEF- ERZ den Auftrag erteilt, die dazu notwendigen rechtlichen Grundlagen für die Sonderschulung in der Übergangszeit vom 1.1.2008 bis mindestens 31.12.2010 zu erarbeiten. Als Basis für die Rechtsgrundlage erarbeite die AG ein Übergangskonzept, das Mitte Januar 2007 durch den Direktor verabschiedet wurde. Darauf abgestützt wird nun die rechtliche Grundlage, eine kantonale Einführungsverordnung zur NFA, erarbeitet. Im Laufe des Frühsommers soll diese dann in eine Vernehmlassung geschickt werden. Die Inkraftsetzung der Einführungsverordnung erfolgt, vorbehaltlich des entsprechenden Inkraftsetzungsbeschlusses der NFA durch den Bundesrat im Herbst 2007, auf den 1.1.2008. Weitere Informationen zum Übergangskonzept können den beiliegenden Folien und insbesondere dem beiliegenden Papier Sonderschulung: Übergangsregelung (Zusammenfassung) entnommen werden.

3b Feedbacks, Fragen, Diskussion

M. Egger, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst: Werden die Kreisschreiben der Invalidenversicherung (IV) weitergeführt?

I. Schaller: Die Kreisschreiben sind teilweise veraltet (z.B. Kreisschreiben über die Sonderschulung). Die GEF wird die Grundsätze in der Einführungsverordnung regeln. Details müssen noch geprüft werden. Während der Übergangszeit wird eine Praxis nahe an der bisherigen Praxis der IV und damit nahe an den Kreisschreiben entwickelt werden müssen.

H. Gamper, Kant. Erziehungsberatung: Welche Veränderungen stehen im Bereich Logopädie für Sonderschulen und Regelschule an?

P. Wüthrich: Durch die NFA ergeben sich während der Übergangszeit keine Veränderungen.

E. Moser, Kantonaler Früherziehungsdienst: Heute ist die Finanzierung sehr detailliert geregelt. Falls Änderungen geplant sind, müssen diese unbedingt frühzeitig kommuniziert werden.

P. Wüthrich: Es sind kaum Änderungen vorgesehen.

M. Bolliger, IG der freiberuflich tätigen Früherzieherinnen und Früherzieher: Wie steht es mit der Übernahme der Verträge zwischen den Früherzieher/innen und der IV?

P. Wüthrich: Es gibt grundsätzlich 2 Varianten: Die Übernahme der bestehenden Verträge oder einen Vertrag mit dem Verband, welcher seinerseits Verträge mit den freiberuflich tätigen Früherzieherinnen und Früherziehern abschliesst. Welche Variante gewählt wird, ist noch nicht entschieden.

B. Wermuth, Berufsverband Rhythmik Schweiz, Ressort Berufspolitik Kt. Bern: Welche Auswirkungen hat die NFA auf die Rhythmik im niederschweligen Angebot?

P. Wüthrich: Im Rahmen des Konzepts Sonderschulung befassen wir uns mit dem hochschwelligen Angebot.

B. Wermuth, Berufsverband Rhythmik Schweiz, Ressort Berufspolitik Kt. Bern: Der Zeitplan ist sehr eng.

P. Wüthrich: Dies ist richtig. Es handelt sich um einen Idealzeitplan.

M. Kaufmann-Meyer, ADLR: Wie erfolgt die Budgetierung und die Finanzierung der Logopädie.

I. Schaller: Die Grundlage bildet die Einführungsverordnung, welche zurzeit erarbeitet wird. Die Finanzierung erfolgt durch die ERZ.

N. Vital, Heimverband Bern: Gibt es nach 2008 noch Sonderschulverfügungen (Einzelverfügungen) und wer stellt diese aus?

P. Wüthrich: Ja, es wird weiterhin Einzelverfügungen geben. Das ALBA wird diese ausstellen.

A. Schindler, Institut für Heilpädagogik der PH Bern: Die enge Zusammenarbeit mit der ERZ ist ausserordentlich wichtig. Es gibt sehr viele Schnittstellen, z.B. im Bereich der Aus- und der Weiterbildung. Es muss unbedingt geregelt werden, wer was anbietet, wie die Finanzierung erfolgt (heute IV) und wer zuständig ist.

3c Sonderschulkonzept

Die Folien 9-18 machen Aussagen zum Teilprojekt Konzept Sonderschulung und enthalten zwei Schwerpunkte: Sonderschul-Konkordat und Projektion ins kantonale Sonderschulkonzept. Zur Vernehmlassung und zum Stand der Entwicklungsarbeiten auf interkantonaler Ebene kann auf die entsprechenden Folien verwiesen werden.

Einmal mehr wird unter dem Aspekt „Projektion ins kantonale Sonderschulkonzept“ auf die enge Verbindung dieser beiden Grundlagen hingewiesen: Das kantonale Sonderschulkonzept wird im Gleichschritt mit dem Sonderschul-Konkordat entwickelt und folgt sowohl bezüglich der Struktur als auch den Inhalten im Wesentlichen der interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich. Die Integration des sonderpädagogischen Bereichs (= des sonderpädagogischen Angebots) ins Bildungssystem wird wie folgt dargestellt: Der sonderpädagogische Bereich ist umfassend und meint hoch- und niederschwellige Angebote. Die hochschwelligen werden grundsätzlich im kantonalen Sonderschulkonzept, die niederschwelligen im Projekt IBEM, Integration und besondere Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule, der Erziehungsdirektion geregelt. Im hochschwelligen Bereich ist vorgesehen, dass individuelle Ressourcen durch eine Zuweisungsstelle verfügt werden, die Zuweisungen im niederschwelligen Bereich werden durch die geplante Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule, BMV, geregelt werden. Das Zusammenwirken dieser beiden „Systeme“ innerhalb des umfassend gedachten sonderpädagogischen Bereichs soll nach dem Prinzip des Kaskadenmodells ausgestaltet werden.

Dort, wo der Kanton seine Gestaltungsmöglichkeiten nutzen wollen, sind im Rahmen der Konzeptarbeiten erste Absichten festgelegt worden: Beim Verfahren und den Abläufen im Zusammenhang mit der Anspruchsberechtigung und der Zuweisung von Leistungen sollen das Vieraugenprinzip (Abklärungsstelle ≠ Durchführungsstelle) und die verfügende Zuweisungsstelle weiter verfolgt werden. Auch bezüglich der Leistungsabgeltung sind Absichten festgelegt worden: Weiter verfolgt werden soll das Konzept eines Ratings = Einstufung (Items Bildung, Betreuung, Pflege je mit mehreren Stufen) verbunden mit einer Pauschalierung der Leistungsabgeltung.

4. Feedbacks, Fragen, Diskussion

E. Moser, Kantonaler Früherziehungsdienst: Die Ausführungen von P. Wüthrich zeigen klar, dass die Zuständigkeit für die Sonderschulung zur Erziehungsdirektion (ERZ) wechseln muss, da es sonst zu viele Schnittstellen gibt.

R. Schuler, FAssiS: Wer finanziert die notwendigen baulichen Massnahmen in Regelschulen, damit Sonderschüler die Regelschule besuchen können?

P. Wüthrich: Die Finanzierung wird durch die zuständige Direktion erfolgen. Welche dies sein wird, ist noch unklar. In jedem Fall ist es wichtig, dass die entsprechenden Massnahmen erfolgen, damit Integration auch wirklich stattfinden kann.

U. Wüthrich, Heimverband Bern: Der Wechsel zur ERZ muss erfolgen. Wichtig ist, dass die Zusammenarbeit mit der ERZ so gut erfolgt wie heute mit der GEF.

M. Loosli: Dankt für das Votum und die Anerkennung der guten Zusammenarbeit.

H. Gamper, Kantonale Erziehungsberatung: Unterstützt das Votum von U. Wüthrich. Um eine Volksschule für alle zu realisieren, braucht es eine Leaddirektion. Er nimmt Bezug auf das Referat von P. Wüthrich, in welchem einheitliche Abklärungsverfahren als 'pièce de résistance' des Konkordats Sonderpädagogik bezeichnet wurden und weist daraufhin, dass nicht einheitliche Verfahren sondern einheitliche Kriterien zentral sind.

P. Wüthrich: Dies ist richtig. Der Kanton Bern hat dies in der Stellungnahme zum Sonderschulkonkordat an die EDK ebenfalls gefordert.

B. Wermuth, Berufsverband Rhythmik Schweiz, Ressort Berufspolitik Kt. Bern: Umfasst die Regelschule auch die Kleinklassen.

P. Wüthrich übergibt das Wort an E. Mussi, Projektleiter IBEM der ERZ. E. Mussi: Die Regelschule umfasst auch besondere Klassen, also Kleinklassen.

J. Säggerer-Wyss, Freiberufliche Psychomotoriktherapeuten: Wie wird konkret zwischen dem nieder- und dem hochschwelligen Angebot unterschieden?

P. Wüthrich: Eine genaue Definition existiert noch nicht. Grundsätzlich deckt die Regelschule die besonderen Bedürfnisse (vgl. Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und der Volksschule, BMV, welche zurzeit erarbeitet wird). Wenn dies nicht genügt, wird ein hochschwelliges Angebot benötigt.

M. Egger, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst: Das vom Konkordat Sonderpädagogik vorgesehene Rating soll die Bedürfnisse des Kindes/Jugendlichen messen und festlegen, wie viele finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Mit Einführung des Ratings wird das holländische Modell übernommen.

K. Marti: Dies ist richtig.

H. Brünggel, Kantonale Erziehungsberatung: Wer entscheidet über die Zuständigkeitsfrage? Ist dies der Regierungsrat oder der Grosse Rat.

C. Tschudi, Vorsteher des Rechtsamts der GEF: Der RR ist grundsätzlich für die Organisation der Verwaltung zuständig.

J. Stadelmann, Pro Infirmis Kanton Bern: Die Zuständigkeit für die Sonderschulung sollte bereits in der Übergangszeit an die ERZ übergehen.

N. Vital, Heimverband Bern: Die GEF hat sich ein grosses Wissen im Sonderschulbereich angeeignet. Die ERZ hat viele andere Probleme zu lösen. Er hat Angst, dass Heime mit Sonderschulung für die ERZ nur zu einer zusätzlichen Last werden könnten. Er hofft, dass sich diese Ängste nicht bestätigen werden.

J. Schwarz, Heimverband Bern: Gemäss den Ausführungen von P. Wüthrich ist das Konkordat das Mass aller Dinge. Andere Kantone sind bezüglich Konkordat nicht so euphorisch. Was gibt die Gewissheit, dass auf das Konkordat wirklich abgestützt werden kann?

P. Wüthrich: Das Konkordat ist nicht grundsätzlich bestritten. Umstritten ist vielmehr die Verbindlichkeit des Konkordats.

K. Rubin, insieme: Im Zusammenhang mit der Finanzierung soll die Pauschalierung geprüft werden. An wen geht das Geld, an die Schule oder an das Kind resp. seine Eltern?

P. Wüthrich: Diesbezüglich gibt es erst eine Absichtserklärung, noch keine Entscheidung. Beabsichtigt ist, dass das Geld an das Kind geht, z.Hd. der Durchführungsstelle.

F. Niklaus, ErgotherapeutInnenverband Schweiz, Sektion Bern: Ist der Bezug einer medizinisch-therapeutischen Fachperson bei der Abklärung (hoch- oder niederschwelliges Angebot) vorgesehen?

P. Wüthrich: Diese Frage ist im Rahmen des diagnostischen Abklärungsverfahrens noch zu klären.

B. Wermuth, Berufsverband Rhythmik Schweiz, Ressort Berufspolitik Kt. Bern: Das Konkordatsmodell muss auf hoch- und niederschwellige Angebote anwendbar sein.

P. Wüthrich: Ja, das ist zwingend notwendig.

E. Ziehli, Konferenz der Schulinspektorate: Das Votum von N. Vital geht ihm nah. Er arbeitet gerne mit Sonderschulen zusammen, er empfindet dies nicht als Last. Es ist eine Haltungsfrage.

U. Thimm, Heimverband Bern: Regelungen bestehen bei Therapien für Psychomotorik und Logopädie. Was aber geschieht mit anderen, bewährten Therapien/Angeboten?

P. Wüthrich: Die Diskussion bezüglich Therapien ist im Gang und soll ausgeweitet werden.

K. Marti: Bei der Psychomotorik und der Logopädie handelt es sich um von der EDK anerkannte Therapien, deshalb sind diese auch unbestritten. Die Diskussion über Therapien geht aber weiter.

5. Teilprojekt Erwachsene Behinderte

Die Ausführungen zum Teilprojekt Erwachsene Behinderte gliedern sich in die drei Teile

1. Darstellen des Projektauftrages
2. Informationen zum Stand der Arbeiten im Hinblick auf die Übergangszeit
3. Ausblick auf die Konzepterarbeitung

Zu 1: Darstellen des Projektauftrages

Hier wurde aufgezeigt, dass sich die Arbeiten im Zusammenhang mit der NFA nicht auf die Überführung der Finanzen und Planungs- und Steuerungsaufgaben vom Bund zum Kanton reduzieren lassen. Mit dem Zuständigkeitswechsel sind von verschiedenen Seiten her vielfältige Erwartungen und Befürchtungen zu unterschiedlichen Themen verknüpft, die es im Rahmen des Projektes aufzunehmen und anzugehen gilt.

Die Darstellung auf Folie 22 soll das Zusammenspiel der verschiedenen Themenfelder aufzeigen und Orientierung für die weitere Arbeit bieten.

Das dreiphasige Vorgehensmodell verdeutlicht, dass die Projektarbeit nicht einfach ein Abschreiten eines Weges von A nach B ist, sondern dass es erstens eine Klärung braucht, welche Themen angepackt werden sollen, dass zweitens Visionen, Ziele, Leitlinien entwickelt werden müssen, die ihren Ausdruck im Behindertenkonzept finden sollen und dass drittens konkrete Vorbereitungen im Hinblick auf die Übergangszeit zu leisten sind.

Zu 2: Informationen zum Stand der Arbeiten im Hinblick auf die Übergangszeit

Diese Arbeiten orientieren sich an der Vorgabe der Übergangsbestimmung Art. 197 Ziff 4 zu Art. 112b, welche die Kantone zu der Ausrichtung der bisherigen Leistungen verpflichten, sowie an der Absicht des Kantons Bern, die Übergangszeit unter Berücksichtigung von Optimierungen möglichst nahe am Bestehenden zu gestalten. Wir sind der Überzeugung, dass es wirkungsvoller ist, die Ressourcen für die Erarbeitung des Behindertenkonzeptes und dessen Umsetzung ab 1.1.2011 einzusetzen.

Zu 3: Ausblick auf die Konzepterarbeitung

Grundlage für die Konzepterarbeitung bildet die Behindertenpolitik des Kantons Bern. Diese wird jedoch Gegenstand von Aktualisierungen sein müssen. Weitere Absichten, die der Kanton Bern im Zusammenhang mit der Konzepterarbeitung diskutieren und weiterverfolgen möchten, sind die folgenden: Anstreben eines selbstbestimmungs- und integrationsförderlichen Finanzierungssystem, konsequente Umsetzung des kantonalen Steuerungsauftrages, Vision der Zusammenarbeitsmodelle von Anbietern und auf der operativen Ebene das (Weiter-)Entwickeln eines Einstufungssystems.

Fazit: es stehen viele Aufgaben und Herausforderungen für uns alle an. Wir wollen die NFA als Chance nutzen und zählen dabei auf Sie alle.

6. Feedbacks, Fragen, Diskussion

U. Wüthrich, Heimverband Bern: Die TAEP-Verträge, welche gemäss Referat von T. Zbinden grundsätzlich fortgeführt werden sollen, enthalten keine Baubeiträge. Wie werden diese geregelt?
T. Zbinden: Die Finanzierung erfolgt separat, ausserhalb der TAEPs.

M. Egger, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst: Wie wird das begleitete Wohnen für psychisch Behinderte zukünftig finanziert?

M. Loosli: Diese Aufgabe geht an den Kanton über.

K. Kanka, FAssiS: Im Zusammenhang mit der NFA werden die kollektiven IV-Leistungen kantonalisiert. Die bisher durch die IV finanzierten Angebote müssen vom Kanton übernommen werden.

M. Troxler, Universitäre Psychiatrische Dienste Bern (UPD): Die IV leistet kollektive Beiträge nur für IV-Rentner. Bei der Finanzierung gibt es deshalb Probleme wegen der Abgrenzung IV/NIV. Aufgrund der 5. IV-Revision dürften weniger IV-Renten gesprochen werden. Wie wird dieses Problem gelöst.

M. Loosli: Aufgrund der NFA fällt eine Schnittstelle weg. Der Kanton wird, wie bisher, für die Finanzierung zuständig sein.

J. Stadelmann, Pro Infirmis Kanton Bern: Die Finanzierung erfolgt heute durch IV-Rente, Ergänzungsleistungen (EL) und Zuschuss nach Dekret (ZuDe). Beim ZuDe handelt es sich um eine spezielle Form der Sozialhilfe und sollte beibehalten werden. Dies ist aber ein politischer Entscheid.

M. Loosli: Aufgrund des IFEG wird die Finanzierung über individuelle Sozialhilfe (z.B. ZuDe) nicht mehr möglich sein. Zudem gibt es bezüglich EL Veränderungen. Wir sind daran, die Auswirkungen zu berechnen.

K. Kanka, FAssiS: In den Papieren der SODK wird im Zusammenhang mit der Subjektfinanzierung ausschliesslich von der EL gesprochen. Die heutige Finanzierung mit den kollektiven Beiträgen der IV sind Versicherungsleistungen. Wenn auf eine Subjektfinanzierung über EL gewechselt wird, handelt es sich nicht mehr um Versicherungsleistungen sondern die Bedürfnisse stehen im Vordergrund. Aus diesem Grund sollte die Subjektfinanzierung nicht nur über die EL laufen. Bezüglich Bedarfsplanung sollten zukünftig nicht nur die Institutionen (Leistungserbringer) sondern auch die Menschen mit Behinderung (Leistungsempfänger) befragt werden.

B. Winkler, Platzierungskommission: Im Gegensatz zum Sonderschulbereich existieren für den Bereich erwachsene Behinderte erst Hülsen. Dadurch ist es schwierig, zu planen. Das gezeigte Organigramm weist diverse Arbeitsgruppen auf. Werden für diese AGs Leute aus der Praxis gesucht oder handelt es sich um verwaltungsinterne AGs?

T. Zbinden: Es ist richtig, für den Erwachsenenbereich liegt noch kein Übergangskonzept vor. Massgebend sind die bisherigen Leistungen, wir haben keinen grossen Handlungsspielraum. Bei den Arbeitsgruppen handelt es sich um verwaltungsinterne Gruppen mit teilweisem Einbezug von Externen.

S. Jaquemet, Heimverband Bern: Während der Übergangszeit werden die bisherigen Leistungen gewährleistet. Es ist aber wichtig, dass bei Veränderungen, z.B. aufgrund der Psychiatrieplanung, auch die Leistungen und deren Finanzierung angepasst werden. Die Nahtstellen, z.B. zur Psychiatrie, sind genau anzusehen.

7. Langzeitbereich (Spitex, Mahlzeitendienst, Tagesheime) (vgl. Folien 33-35)

A. Hornung informiert über die Umsetzung der NFA im Alters- und Langzeitbereich. Im Altersbereich hat die NFA Auswirkungen bei der Finanzierung der Spitex, des Mahlzeitendienstes und der Tagesstätten. Zudem zieht sich der Bund aus einem grossen Teil der Finanzierung der Leistungen von Pro Senectute (dem „PS Service“) zurück.

Spitex ist ein unverzichtbares und zunehmend wichtiger werdendes Standbein der Altersversorgung im Kanton. Deshalb werden die Beiträge des Bundes an die Personalkosten, die heute 24% der Lohnsumme der Organisationen ausmachen, in Zukunft im Rahmen des Lastenausgleichs vom Kanton und den Gemeinden getragen. (Folie 34, oben)

Während der Übergangsfrist werden die Beiträge an den Mahlzeitendienst im Rahmen des Lastenausgleichs übernommen. Diese und andere Dienstleistungen sowohl von der Spitex wie von Pro Senectute werden im Laufe der Jahre 2007 bis 2009 evaluiert und anschliessend wird deren Finanzierung neu geregelt (Folie 34, unten)

Die Leistung, das Angebot und die Finanzierung der Tagesstätten waren bis dato nicht einheitlich geregelt. Im Rahmen der Neugestaltung der Steuerung der Tagesstätten wird die Finanzierung gesichert. (vgl. Folie 35)

8. Feedbacks, Fragen, Diskussion

J. Stadelmann, Pro Infirmis Kanton Bern: Die Spitex gehört nicht nur zum Altersbereich, sondern ist auch für Menschen mit einer Behinderung sehr wichtig.

M. Loosli: Die organisatorische Zuständigkeit für die Spitex wurde der Abteilung Alter des ALBA zugeteilt.

A. Hornung: Die Spitex umfasst sämtliche Spitexleistungen, d.h. Kinderspitex, Spitex für ältere und behinderte Menschen etc.

9. Verschiedenes (nächster Termin)

Die 4. NFA-Veranstaltung findet am **23. November 2007, 09.00 bis maximal 12.00 Uhr** statt.

M. Kaufmann-Meyer, ADLR: Dankt für die Informationsveranstaltung. Welche Möglichkeiten gibt es, zu einem späteren Zeitpunkt auf das (überarbeitete) Konkordat Einfluss zu nehmen.

J. Schwarz, Heimverband: Bereits anlässlich der 1. Informationsveranstaltung vor fast 2 Jahren hat er angeregt, einen NFA-Internetauftritt zu realisieren. Noch immer ist weder auf der Internetseite der Finanzdirektion (FIN) noch auf jener der GEF ein NFA-Auftritt zu finden. Dies ist unverständlich und ist sofort zu ändern.

T. Zbinden: Im Rahmen des von Herrn RR Perrenoud kurz vorgestellten NFA-Newsletter wird auch der Internet-Auftritt erweitert.

Für das Protokoll

Annette Gfeller
Projektkoordinatorin NFA der GEF